

Ausgabe von Brennstoffen.

Die auf die einzelnen Abschnitte der Küchenbrandarten entfallende Wochenmenge an Kohle wird für die 23. bis 30. Woche, das ist für die Zeit vom 7. April bis 1. Juni, mit 30 Kilogramm Steinkohle, bzw. 40 Kilogramm Braunkohle festgesetzt. Auf eine halbe Küchenbrandart entfallen dementsprechend wöchentlich 15 Kilogramm Steinkohle, bzw. 20 Kilogramm Braunkohle. In besonderen Ausnahmefällen (Krankheit, Wochenbett) kann vorübergehend unter Nachweisung des unumgänglichen Bedarfes eine Zubuße durch den Kohlenkommissär des zuständigen magistratischen Bezirksamtes gewährt werden. Die Zuweisung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Entscheidung des Kohlenkommissärs ohne Ausfolgung einer besonderen Kohlenarte. Auf Grund der Bezugsscheine ist in den Monaten April und Mai 1918 für Betriebszwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge abzugeben. — Die Abgabe von je 5 Kilogramm **U n t e r z ä n d h o l z** an einen Haushalt für eine Woche erfolgt in der Zeit vom 7. bis 13. April gegen Abtrennung des Ziffernabschnittes 6 des neuen amtlichen Einkaufsscheines. Der Preis des Unterzandholzes, gespalten, beträgt 30 Heller für Weichholz und 22 Heller für Hartholz für 1 Kilogramm.